



## Amtsinterne Priorisierung der Verfahren führt zu Rechtsverzögerung und Rechtsungleichheit (II)

### Fall 225 | 8.11.2013

Gesetzliche Fristen werden um mehr als das 35-Fache überschritten, was unter anderem zu einer rechtsgleichen Behandlung und zu verpassten Integrationschancen in die Arbeitswelt führt.

**Schlüsselworte** : Rechtsverzögerung [Art. 29 Abs. 1 BV](#), Verfahrensfrist [Art. 29 AsylG](#) und [Art. 37 AsylG](#)

**Person/en** : «Mahir», 1980

**Heimatland**: Syrien

**Aufenthaltsstatus**: N-Ausweis

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Am 6. Februar 2011 stellt «Mahir» ein Asylgesuch in der Schweiz. Nach über einem Jahr ist er immer noch nicht zu den Asylgründen angehört worden. Deshalb stellt sein Rechtsvertreter am 21. Mai 2012 ein Begehren um baldige Anhörung und Abschluss des Verfahrens. Das BFM antwortet mit einem Standardschreiben mit dem Verweis auf die hohe Geschäftslast. Auch eine zweite Mahnung nach 18 Monaten ohne Anhörung kann das BFM nicht dazu bewegen, das Verfahren voranzutreiben. Schliesslich reicht «Mahir's» Rechtsvertreter am 11. Dezember 2012 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Diese wird am 26. Februar 2013 gutgeheissen und das BFM wird angewiesen das Verfahren zügig zu behandeln. «Mahir» wird zwar am 17. Mai 2013 zur Anhörung eingeladen, das Verfahren ist jedoch seither immer noch hängig.

### Aufzuwerfende Fragen

- Das BFM setzt bei der Behandlung von Asylgesuchen die Priorität auf Asylgesuche von Personen aus „sicheren“ Drittstaaten, wie Nigeria, Tunesien und Balkanstaaten. Dies führt dazu, dass Gesuche von Syrern, Afghanen, Eritreern und Anderen mit tiefer Priorität behandelt werden. Dadurch vergeht unverhältnismässig lange Zeit, bis die Betroffenen eine anfechtbare Verfügung haben. Verletzt diese Asylpolitik nicht das Grundrecht auf Rechtsgleichheit ([Art. 8 BV](#)) und das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf ein beschleunigtes Verfahren ([Art. 29 BV](#))?

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

### **Chronologie**

2011: Asylgesuch (Februar)

2012: Bitte um Anhörung (Mai und August)

Rechtsverzögerungsbeschwerde (Dezember)

2013: Anhörung zu den Asylgründen (Mai)

2013: Verfahren noch hängig (Oktober)

### **Beschreibung des Falls**

«Mahir» stellt am 6. Februar 2011 in der Schweiz ein Asylgesuch. Nach über einem Jahr ist er immer noch nicht zu den Asylgründen angehört worden. Deshalb stellt der Rechtsvertreter von «Mahir» am 21. Mai 2012 ein Begehren um baldige Anhörung und Abschluss des Verfahrens. Das BFM antwortet mit einem Standardschreiben, in dem es auf die hohe Geschäftslast hinweist. Am 8. August 2012 erinnert «Mahir's» Rechtsvertreter das BFM nochmals daran, dass die Anhörung nach 18 Monaten noch immer aussteht. Die Frist von 20 Tagen gemäss [Art. 29 AsylG](#) sei damit um mehr als das 35-fache überschritten. Nachdem der Rechtsvertreter das BFM mehrmals gemahnt hat, reicht er am 11. Dezember 2012 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Verzögerung wird vom BFM erneut mit den zahlreichen Pendenzen begründet. Wie jedoch über die Presse zu erfahren war, wird über gewisse Kategorien von Gesuchen, welche kaum Aussicht auf Erfolg haben (wie Gesuche aus Nigeria, Balkanstaaten, etc.) in kürzester Zeit entschieden. Dieses Vorgehen ist unannehmbar, wenn die gesetzlichen Fristen in den zurückgestellten Verfahren nicht mehr eingehalten werden. Wie ebenfalls aus der Presse zu erfahren war, behandelt die Vorinstanz Asylgesuche aus Syrien mit tiefer Priorität. Im Fall von «Mahir» handelt es sich offensichtlich um eine Sistierung des Verfahrens. Für eine Sistierung im Asylverfahren gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage, ausser bei Gewährung vorübergehenden Schutzes. «Mahir» wird durch eine späte Anhörung benachteiligt, weil bei zeitlich weit auseinanderliegenden Befragungen die Gefahr steigt, dass es zu Differenzen in den Aussagen kommt. Die überlange Wartezeit führt somit zu einer rechtsungleichen Behandlung.

Ausserdem entgeht ihm die Möglichkeit eine Arbeitsstelle anzutreten, weil er keine Arbeitsbewilligung erhält, da Asylsuchende mit N-Ausweis keinen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung haben. Ihnen kann eine Arbeitsbewilligung erteilt werden, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage dies zulässt. Weiter gilt für Asylsuchende auf dem Schweizer Arbeitsmarkt der Inländervorrang, d.h. Asylsuchende können eine freie Stelle nur antreten, wenn kein Schweizer oder keine Schweizerin bzw. keine in der Schweiz aufenthaltsberechtigte Person zur Verfügung stehen. Personen mit einem F-Ausweis (vorläufige Aufnahme) hingegen sind nicht der Vorrangsregelung unterstellt und erhalten in der Regel eine Arbeitsbewilligung.

Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde am 26. Februar 2013 gut und stellt fest, dass das Verfahren vor dem BFM zu lange dauert. Das BFM wird angewiesen, das Asylgesuch von «Mahir» zügig einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen. Am 17. Mai 2013 wird «Mahir» vom BFM zur Anhörung vorgeladen. Das BFM hat jedoch bis heute keinen Entscheid gefällt, das Verfahren ist immer noch hängig.

**Gemeldet von :** Asylbrücke Zug

**Quellen :** Aktenstudium